

Satzung

Verein TABU

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein TABU" mit dem Untertitel "zur Unterstützung von CAFGEM-Kenya".

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt alsdann den Zusatz "e.V.".

Sitz des Vereins in Deutschland ist Dortmund.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- der Kampf gegen alle Formen der traditionellen Verstümmelung der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane durch sensible, aufklärerische und informative Maßnahmen in der kenyanischen Küstenregion, bei betroffenen Ethnien und unter besonderer Berücksichtigung der dort lebenden Hamiten (z.B. Somalis, Orma, Baragon, etc.),
- die Förderung der Gesundheitspflege und Jugendfürsorge der sonst meist benachteiligten weiblichen Kinder,
- Förderung der Schul- und Berufsausbildung der Mädchen, einschließlich der Studentinnenhilfe,
- Ausbildungsförderung der lokalen Aktivistinnen in den Dörfern und der Kampagnefrauen von CAFGEM,
- finanzielle Unterstützung und professionelle Beratung zum Aufbau ökonomischer Selbsthilfeprojekte (z.B. Tierzucht, Landbau, Honiggewinnung) der Frauenselbsthilfegruppen, die von CAFGEM betreut werden.

Der Verein verfolgt diese Ziele durch

- die Durchführung von Maßnahmen (Vorträge, Seminare, Publikationen, Ausstellungen, Begegnungen, etc.), um Verständnis für die Aufgaben des Vereins zu wecken und Unterstützung des Vereins bei der Bewältigung seiner Aufgaben zu erlangen,
- die materielle und ideelle Förderung von Selbsthilfeprojekten,
- die materielle und ideelle Förderung von Schul- und Ausbildungsprojekten,
- die materielle und ideelle Förderung von Projekten im Gesundheitswesen.
- Mit Supervisionen soll sichergestellt werden, dass in den betreffenden Dörfern der Küstenregion durch wiederholte Aufklärungskampagnen die weiblichen Kinder nicht mehr der genitalen Verstümmelung unterzogen, sondern zur Schule geschickt werden.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Eine wirtschaftliche auf Gewinn ausgerichtete Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eventuell eingezahlten Beiträge zurückerstattet, noch Leistungsvergütungen irgendwelcher Art.

Sind Mitglieder haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig, können sie entsprechend ihrer Tätigkeit oder Leistung eine angemessene Vergütung erhalten; ansonsten werden für etwaige Tätigkeiten im Interesse des Vereins nur die baren Auslagen erstattet.

Die Mitglieder des Vereins haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins. Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten nur in Höhe seines Vermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen soll. Es ist nur ein schriftlicher Beitragsantrag an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod des Mitglieds,
- bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch förmlichen Ausschluss, wozu es eine Mehrheit von 2/3 des Vorstands bedarf,
- durch schriftliche, dem Vorstand gegenüber abzugebende Austrittserklärung des Mitgliedes.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit:

- 24,00 Euro
- 12,00 Euro für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige
- 60,00 Euro für juristische Personen

Sofern ein Mitglied ordnungsgemäße Beiträge trotz einmaliger Mahnung nicht zahlt, ruhen die Mitgliederrechte mit Ablauf des dritten Monates, in dem ein Zahlungsrückstand eintritt. Nach einer weiteren Mahnung und spätestens mit Ablauf des sechsten Monates, in dem ein Zahlungsrückstand eintritt, soll der Vorstand über den Ausschluss des Mitgliedes entscheiden.

Jedes Mitglied soll darüber hinaus nach bestem Können die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern, insbesondere durch Spenden und durch Werben weiterer Mitglieder.

§5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Die Mitgliederversammlung hat die sich aus den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Festlegung der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Festlegung der Ziele der Vereinspolitik,
- die Wahl des Kassenprüfers,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung gegenüber dem Vorstand schriftlich fordert oder das Interesse des Vereins das gebietet.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzenden oder ein dazu bestimmtes Mitglied des Vorstands. Die Einladung muss vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgesandt sein. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Umlaufbeschlüsse sind unzulässig. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung unter Beachtung der Formerfordernisse einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, von der oder dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung unterschrieben und jedem Mitglied zur Verfügung gestellt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§7

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer/in) und der/dem Schatzmeister/in, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Form.

Die oder der Vorsitzende, sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen jeweils allein. Im Innenverhältnis darf die/der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden von dem Vertretungsrecht Gebrauch machen. Im Innenverhältnis sind die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende nur berechtigt, den Verein Dritten gegenüber aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zu verpflichten. Der Vorstand arbeitet Team orientiert. Aufgaben und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl des Vorstandes bleiben

- 3 -

die bisherigen Mitglieder mit ihren Aufgaben kommissarisch betraut. Bei dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes soll die Mitgliederversammlung eine Ersatzperson wählen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen, dass auf Beschluss der Mitgliederversammlung dieser vorzulegen ist.

Zum Zwecke der Anmeldung des Vereins oder von Änderungen der Vertretung des Vereins zum Vereinsregister vertritt die oder der Vorsitzende den Verein stets allein.

§8

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Die oder der Kassenprüfer/in wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/er hat das Recht, die Kasse und die Buchführung des Vereins jederzeit zu überprüfen. Eine Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich durchgeführt werden. Über ihr Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere gemeinnützige Körperschaft, die es ausschließlich für die Zwecke des Vereins oder vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§11

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder werden, bleibt diese im übrigen gültig. Die unwirksame Bestimmung soll durch Satzung ändernden Beschluss so ersetzt werden, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke offenbar wird.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.